Landkreis Kassel

Fachbereich Jugend

Tageseinrichtungen für Kinder

An alle Träger
von Tageseinrichtungen für Kinder
im Landkreis Kassel

Datum: 09.07.2024

Rundschreiben Nr. 05 - Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 SGB VIII

Guten Tag,

auch wenn Ihnen am Anfang die Erarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes wie eine Mammutaufgabe erschien, so konnten Sie feststellen, dass die meisten Einrichtungen vieles von dem, was verlangt wird, schon leben und es in ihren Konzeptionen verankert haben.

Rückblick: Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es hat die Grundlage für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz in Deutschland geschaffen und stärkt alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – und auch die Kinder selbst.

Im Zuge der SGB VIII-Reform im Juni 2021 hat dann das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis und solche, die zukünftig die Betriebserlaubnis erhalten wollen, als Pflichtaufgabe in §45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII formuliert:
In der Gesetzesbegründung zu §45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII heißt es: „Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kindern … in der Einrichtung gestärkt.“ (Bundestag Drs. 19/26107, S.98)

Auch wenn aktuell kaum neue fachliche Anforderungen an die Kinderschutzkonzepte gestellt werden und vieles schon bekannt sein dürfte, so ist doch eine neue Qualität entstanden.
Durch die stärkere Verpflichtung der Träger, die Voraussetzungen für den Schutz von Kindern in den Einrichtungen zu schaffen, und diese auch zu überprüfen und weiterzuentwickeln wird es

nicht mehr ausreichen, ein Konzept in einer Schublade zu haben, dass nicht alle Mitarbeiter/-innen kennen. Stattdessen gilt: **Das Kinderschutzkonzept muss leben. Es muss Teil der Kultur der Einrichtung sein und es muss deshalb allen Mitarbeitenden bekannt und von ihnen mitentwickelt worden sein und weiterentwickelt werden.**

Im Land Hessen wurde beschlossen, dass dieses Konzept zum Schutz vor Gewalt **bis zum 31.08.2024** dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorliegen sollte.

Wir bitten Sie, aufgrund der Vielzahl an eingehenden Konzepten, diese per E-Mail, (fachaufsicht@landkreiskassel.de) **und** auch in Papierform (Fachbereich Jugend – Fachaufsicht, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel) zu übersenden.

Hierfür vorab unser Dank.

Freundliche Grüße

Fachbereich Jugend

Fachdienst Tageseinrichtungen für Kinder